

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00096763/2024	Datum 14.08.2024	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele Dipl.-Ing. (FH) Zum Weidentor 19 67346 Speyer	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz	
	Gemeinde Harthausen	
	Gemarkung Harthausen	Gemarkungsnummer 4058
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 14424	Flurstück(e) 32, 35/1, 3884/2	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Harthausen , den 14.08.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Hubertus Häfele

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00096763/2024	Datum 14.08.2024	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag in der Örtlichkeit und wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 2 und 3 nach Anlage 1 wurde verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil die Grenzen wiederhergestellt, vorgefunden wurden, örtlich sichtbar abgemarkt sind und neu abgemarkt wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die Ergebnisse der Anhörung wurden wie folgt berücksichtigt:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in blau dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen

Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele	Antragsnummer bT 00096763/2024	Datum 14.08.2024	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

unterlassen. Die Abmarkung des Grenzpunktes G wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Der Grenzpunkt G ist durch die vorhandene Gebäuderecke ausreichend und dauerhaft erkennbar festgelegt.

Der Grenzpunkt P wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil ein örtliches Hindernis dies verhindert hat. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,22 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

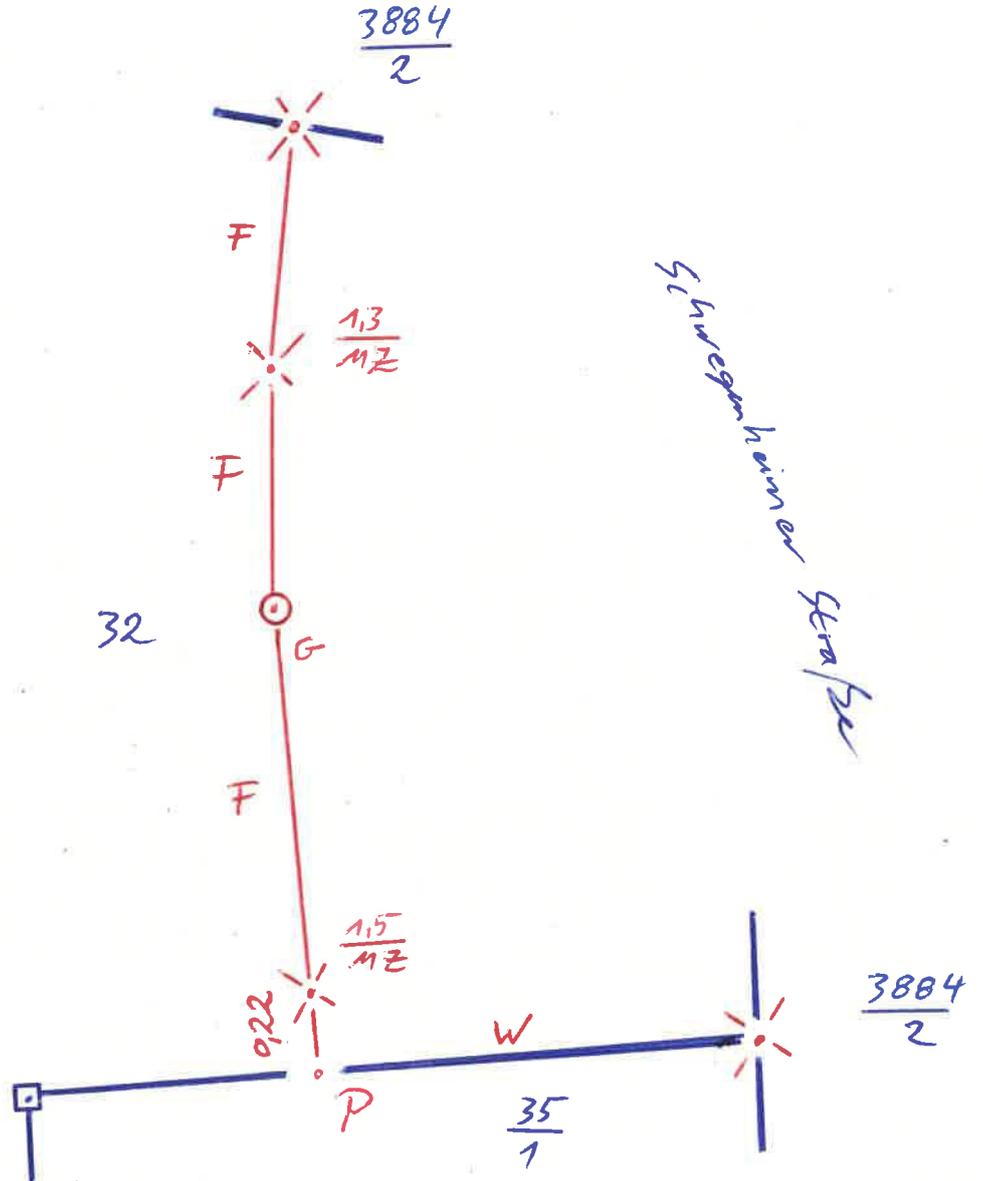
Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

gez. Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung: *G = Gebäudeecke*

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung	
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entworfene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)